

Rechtsprechungsberichte

Anmerkungen zu jüngsten Entscheidungen des EuGH

Von Richter Dr. MANFRED A. DAUSES, BMJ Bonn

Verschiedene Entscheidungen des EuGH aus letzter Zeit haben nicht nur in Fachkreisen, sondern auch in einer breiteren Öffentlichkeit große Beachtung gefunden. Anzuführen sind in erster Linie die Fischereieurteile vom 16. Februar 1978 (Feststellung einer Vertragsverletzung durch Irland), aber ebenso das für das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft bedeutsame „Chiquita“-Urteil vom 14. Februar 1978. Darüber hinaus dürfte eine weitere Entscheidung aus letzter Zeit wegen der darin angesprochenen wettbewerbsrechtlichen Fragen von Interesse sein.

I.

Die Fischereipolitik in der Europäischen Gemeinschaft ist in jüngster Zeit spektakulär in das Rampenlicht der politischen Auseinandersetzung getreten. Grund dafür war die Weigerung

des Vereinigten Königreichs, einer gemeinschaftsrechtlichen Lösung der Seefischereifrage zuzustimmen. Bekanntlich bildet das Fischereiwesen in der erweiterten Gemeinschaft bereits seit längerem einen Gegenstand von Kontroversen, da den Gemeinschaftsbelangen vitale Interessen der Fischereinationen gegenüberstehen.

Mit verschiedenen der umstrittenen Fragen hat sich der Europäische Gerichtshof in zwei Urteilen vom 16. Februar 1978 in den Rechtssachen 61/77 und 88/77 befaßt. Das erstere (61/77) betrifft die direkte Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland gemäß Artikel 169 EWGV auf Feststellung, daß Irland durch Anwendung bestimmter beschränkender Maßnahmen auf dem Gebiet der Seefischerei gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen habe. Dem letzteren (88/77, „Schonenberg“) liegt das Vorabentscheidungsersuchen — gemäß Artikel 177 EWGV — des *District Court in Cork* (Irland) zugrunde, das anlässlich des Aufbringens niederländischer Trawler gestellt worden ist, deren Ka-

pitäne im Ausgangsverfahren wegen Verletzung zweier Verordnungen des irischen Fischereiministers über die Seefischerei strafrechtlich verfolgt wurden.

Der direkten Klage (61/77) liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Am 30. Oktober 1976 verabschiedete der Europäische Rat von Den Haag eine Entscheidung, die die Mitgliedstaaten aufforderte, im Rahmen einer konzertierten Aktion vom 1. Januar 1977 an die Grenzen ihrer Fischereizonen auf eine Entfernung von 200 Meilen von ihren Nordsee- und Nordatlantikküsten auszuweiten. In der Entscheidung wurde gleichfalls festgelegt, daß die Ausbeutung von Fischereibeständen in diesen Zonen durch Seefischereifahrzeuge dritter Staaten durch Absprachen zwischen der Gemeinschaft und den betroffenen Drittstaaten geregelt werden sollte. In einem Anhang zu der Entscheidung bezog sich der Rat auf bestimmte Gesichtspunkte des innergemeinschaftlichen Fischereisystems und hob insbesondere das Erfordernis hervor, gemeinsame Maßnahmen zur Erhaltung der Bestände zu treffen, unbeschadet der Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Kommission bis zum Inkrafttreten der gemeinsamen Regelungen die geeigneten vorübergehenden Maßnahmen treffen können.

Am 16. Februar 1977 erließ der irische Fischereiminister zwei Verordnungen. Die erste ist mit Sea Fisheries (Conservation and Rational Exploitation) Order 1977 überschrieben und hat zum Ziel, die Einfahrt von Fischereifahrzeugen ebenso wie jedes Fischen innerhalb eines bestimmten Meeresgebietes innerhalb der ausschließlichen Fischereizone Irlands zu verbieten, während die zweite, die mit Sea Fisheries (Conservation and Rational Exploitation) (No. 2) Order 1977 überschrieben ist, von diesem Verbot jedes Seefischereifahrzeug ausnimmt, dessen Länge 33 m und dessen Motorstärke 1100 Pferdestärken nicht überschreitet.

Wegen dieses einseitigen Vorgehens Irlands leitete die Kommission das in Artikel 169 EWGV vorgesehene Verfahren ein, das zur Erhebung der Klage führte.

Der Gerichtshof hat der Klage stattgegeben und Irland verurteilt. Er hat festgestellt, daß Irland durch Inkraftsetzen der beiden Verordnungen gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen habe. In den Entscheidungsgründen hat er sich mit vier Gruppen von Argumenten auseinandergesetzt:

- der Zuständigkeit Irlands zum Erlass von Erhaltungsmaßnahmen;
- dem vorliegend von der irischen Regierung angewandten Verfahren;
- der Frage, ob die getroffenen irischen Maßnahmen echte Erhaltungsmaßnahmen darstellen;
- der Frage, ob Irland durch Einführung dieser Maßnahmen gegen das Diskriminierungsverbot des Artikel 7 EWGV verstoßen hat.

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt, daß die Zuständigkeit Irlands zum Erlass vorübergehender Erhaltungsmaßnahmen in dem seiner Hoheit unterliegenden Meeresgewässern in Abwesenheit geeigneter Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene nicht bestritten werden können, daß Irland jedoch wegen des diskriminierenden Charakters der getroffenen Maßnahmen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt habe. Unter Berufung auf seine Rechtsprechung in der Rechtssache 152/73 (Sotgiu gegen Deutsche Bundespost, Urteil vom 12. Februar 1974, Slg. S. 153) hat er ausgeführt, daß der gemeinschaftsrechtliche Gleichbehandlungssatz nicht nur die offene Diskriminierung aus Gründen der Nationalität, sondern auch alle versteckten Formen von Diskriminierung verbiete, die durch Anwendung anderer Entscheidungskriterien tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen („all covert forms of discrimination which, by the application of other criteria of differentiation, lead in fact to the same result“). Eine solche versteckte Diskriminierung aber ergebe sich aus den streitigen Maßnahmen selbst, nämlich der Beschränkung der Ausmaße

und Motorenstärke der zugelassenen Fahrzeuge. Als Ergebnis dieser Maßnahmen werde ein erheblicher Teil der Fischereifloten anderer Mitgliedstaaten, die herkömmlich in diesen Gebieten gefischt haben (so insbesondere die niederländische und die französische Fischereiflotte, die hauptsächlich aus großen Schiffen bestehen), aus irischen Gewässern ausgeschlossen, während die irische und die britische Fischereiflotte (die hauptsächlich aus kleinen Schiffen bestehen) von den Maßnahmen nicht in gleicher Weise betroffen würden.

In der Rechtssache 88/77 („Schonenberg“) hat der District Court in Cork, vor dem die Kapitäne von zehn niederländischen Trawlern wegen Verletzung der genannten irischen Rechtsvorschriften angeklagt waren, dem Gerichtshof mehrere Fragen über das Recht der Mitgliedstaaten, einseitige Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, und über die Vereinbarkeit der irischen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vorgelegt.

In diesem Verfahren, dessen Gegenstand sich mit dem der Rechtssache 61/77 eng berührt, hat der EuGH für Recht erkannt,

- daß die Mitgliedstaaten mangels angemessener, von der Gemeinschaft aufgrund des Artikels 102 der Beitrittsakte und des Artikels 4, der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 vom 19. Januar 1976 (Gemeinsame Strukturpolitik für die Fischwirtschaft, ABl. Nr. L 20, S. 19) ergriffener Erhaltungsmaßnahmen zur fraglichen Zeit für den Erlass einstweiliger Maßnahmen in den ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Gewässern zuständig waren, sofern diese mit den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts übereinstimmen;
- daß Artikel 7 des EWG-Vertrags, Artikel 2 der Verordnung 101/76 und, soweit sie hier einschlägig sind, die Artikel 100 und 101 der Beitrittsakte einen Mitgliedstaat daran hindern, Maßnahmen der von der Sea Fisheries (Conservation and Rational Exploitation) Order 1977 und der Sea Fisheries (Conservation and Rational Exploitation) (No. 2) Order 1977 vorgesehenen Art zu ergreifen;
- daß eine strafrechtliche Verurteilung, die aufgrund einer für gemeinschaftswidrig erkannten nationalen Rechtsvorschrift erginge, ebenfalls mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar wäre.

Die beiden genannten Urteile sind nicht nur für die weitere Entwicklung der europäischen Fischereipolitik richtungswendend, sondern auch juristisch insofern aufschlußreich, als sie nicht nur offene (unmittelbare), sondern auch versteckte (mittelbare) Diskriminierung für gemeinschaftsrechtswidrig erklären.

II.

Ein anderes Urteil des EuGH aus jüngster Zeit hat über die Grenzen des Gemeinsamen Marktes hinaus Beachtung gefunden und in Wirtschaftskreisen kontroverse Reaktionen ausgelöst (vgl. „U.S. Firms Find the Going Rough in E.E.C.“, Herald Tribune, 11./12. 3. 1978). Es handelt sich um das sog. „Chiquita-Urteil“ vom 14. Februar 1978 (Rechtssache 27/76). In dieser Sache klagte das multinationale Unternehmen United Brands gemäß Art. 173, 174 EWGV gegen die Kommission auf Nichtigerklärung der Entscheidung „IV/28.699 Chiquita“ vom 17. Dezember 1975 (ABl. L 95 v. 9. 4. 1976). Mit der angefochtenen Entscheidung hatte die Kommission die maßbräuhliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes (Art. 86 EWGV) durch die Klägerin gerügt und gegen diese eine Geldbuße von 1 Million Rechnungseinheiten (RE) festgesetzt. Sie hatte der Klägerin vorgeworfen, als Inhaberin einer beherrschenden Stellung auf dem Bananenmarkt in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, Dänemark, Deutschland, Irland und den Niederlanden, dadurch gegen die gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln verstoßen zu haben, daß sie

a) ihren Vertriebshändlern/Reifereien in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, Dänemark, Deutschland, Irland und den Niederlanden durch ihre AGB untersagte, United

Brands-Bananen im grünen Zustand weiterzuverkaufen, als Vertriebshändler/Reifereien von United-Brands-Bananen von Konkurrenten zu verkaufen und United-Brands-Bananen an konkurrierende Reifereien sowie an Vertriebshändler aus anderen Ländern weiterzuverkaufen;

b) hinsichtlich des Verkaufes ihrer Markenbanane „Chiquita“ gegenüber ihren Vertriebshändlern/Reifereien ohne objektive Rechtfertigung ungleiche Preise für gleichwertige Leistungen anwandte (Preisdiskriminierung). Die Unterschiede im Verkaufspreis gegenüber Kunden einerseits aus Deutschland und Dänemark und andererseits aus den Benelux-Staaten betrugen bis zu 54 %;

c) gegenüber ihren Vertriebshändlern/Reifereien unangemessene, nämlich überhöhte Preise für den Verkauf von „Chiquita“-Bananen in Rechnung stellte;

d) sich in der Zeit vom 10. Oktober 1973 bis zum 11. Februar 1975 weigerte, einen dänischen Großhändler zu beliefern, da dieser sich an einer Werbekampagne zugunsten eines anderen Bananenproduzenten beteiligt hatte.

Der Gerichtshof hat die Entscheidung der Kommission nur hinsichtlich des Beschwerdepunktes c) (unangemessene Preisgestaltung) aufgehoben. Insoweit erachtete er die von der Kommission getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht als ausreichend. Im übrigen hat er die angefochtene Entscheidung bestätigt. Die von der Kommission auf 1 Million RE festgesetzte Geldbuße hat er auf 850 000 RE herabgesetzt.

In den Gründen des 185. Seiten und 309. Randnummern umfassenden Urteils, einer hochdetaillierten Fallstudie ohne theoretisches Beiwerk, bestimmt der Gerichtshof zunächst die Merkmale für die Feststellung des Vorliegens einer beherrschenden Stellung auf dem einschlägigen Markt („relevant market“). Er untersucht sodann die Stellung von United Brands, ihre Struktur und Wettbewerbssituation und gelangt zu der Schlussfolgerung, daß die Gesamtheit der Vorteile, die die Klägerin genießt, ihr insgesamt eine beherrschende Stellung sichert. Bemerkenswert ist, daß der Gerichtshof seine Bewertung nicht ausschließlich auf die Zahlen für den Marktanteil (ca. 40–45 Prozent) oder den Ertrag des Unternehmens, sondern auf das Gesamtbild der wirtschaftlichen Unternehmensmacht gestützt hat. Er hat als wesentlichen Gesichtspunkt das Fehlen starker Konkurrenz anerkannt (im Ausgangsfall stehen der United Brands nur erheblich kleinere und wirtschaftlich schwächere Konkurrenten gegenüber).

Dagegen sind geringe Gewinnspannen oder sogar vorübergehende Verluste nicht mit der Annahme des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung unvereinbar (so wie andererseits hohe Gewinne mit einer Situation wirksamen Wettbewerbs vereinbar sein können).

Das Urteil, das weitreichende praktische Auswirkungen auf die europäische Wettbewerbsordnung und vor allem das Marktverhalten der Großkonzerne haben dürfte, ist auch kartellrechtlich bedeutsam. Es anerkennt im konkreten Fall Beschränkungen beim Weiterverkauf, diskriminierende Preisgestaltung und Lieferverweigerungen (refus de vente) als Formen der mißbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, macht jedoch eine gewisse Zurückhaltung des Gerichtshofs gegenüber der Feststellung unangemessener Preisforderungen deutlich.

III.

Mit wettbewerbsrechtlichen Fragen hat sich der EuGH auch in dem Rechtsstreit Ets. A. de Bloos S.P.R.L., Leuze, Belgien gegen Société en Commandite par Actions „Bouyer“, Tomblaine, Frankreich (Rechtssache 59/77, Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'Appel, Mons, gemäß Art. 177 EWGV) befaßt. Das Urteil vom 14. Dezember 1977 betrifft die wichtige Frage der Rechtswirkungen sog. Altkartelle, d. h. von Kartellen, die vor

dem Zeitpunkt des Inkrafttretens — am 13. März 1962 — der grundlegenden Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 (Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 EWGV, abk. KartellVO, ABl. Nr. 13 v. 21. Februar 1962, S. 204) abgeschlossen worden sind.

Der Entscheidung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Am 24. Oktober 1959 schloß die Firma Ets. Bouyer S.A. mit der Firma Ets. De Bloos S.P.R.L. einen Vertrag, der de Bloos das Alleinverkaufsrecht für Belgien, Luxemburg und den belgischen Kongo (jetzt Demokratische Republik Zaire) bezüglich der Erzeugnisse der Marke Bouyer übertrug. Diese ursprünglich für drei Jahre geschlossene Vereinbarung ist bis 1973 stillschweigend verlängert worden. Sie wurde am 30. Januar 1973 gemäß Art. 4 und 5 KartellVO bei der Kommission angemeldet. Diese teilte der Fa. de Bloos am 29. April 1969 mit, sie habe in Anwendung der Verordnung Nr. 67/67 der Kommission vom 22. März 1967 (ABl. Nr. 57 v. 25. März 1967, S. 849) — die die Freistellung gewisser Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen vorsieht — am 17. Juli 1968 beschlossen, die Anmeldungen von Alleinvertriebsvereinbarungen, die nach ihrer Kenntnis keinen absoluten Gebietsschutz gewähren, wegzulegen; die vorläufige Prüfung der Anmeldung des in Frage stehenden Vertrages habe ergeben, daß diese Voraussetzung hier erfüllt sei.

Der Gerichtshof hat wie folgt entschieden:

„In der Zeit von der Anmeldung bis zu dem Tag, an dem eine Entscheidung der Kommission ergeht, müssen die Gerichte, vor denen ein Rechtsstreit über ein ordnungsgemäß angemeldetes oder von der Anmeldung befreites Altkartell anhängig ist, diesem die nach dem anwendbaren Recht mit ihm verbundenen Rechtswirkungen zuerkennen, ohne daß diese Wirkungen in Zweifel gezogen werden könnten, weil etwa die Vereinbarkeit des Kartells mit Artikel 85 Absatz 1 bestritten wird.“

Er hat dies aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes hergeleitet. Da Altkartelle nicht nur in den Genuß einer Freistellung gelangen können, die sich rückwirkend sogar auf den Zeitpunkt vor ihrer Anmeldung erstreckt, sondern darüber hinaus auch hinsichtlich ihrer mit Art. 85 Abs. 1 EWGV unvereinbaren und nach Art. 85 Abs. 3 EWGV nicht freistellbaren Bestimmungen rückwirkend angepaßt werden können, würde es dem Grundsatz der Rechtssicherheit widersprechen, daraus, daß die Wirksamkeit der angemeldeten Vereinbarung noch nicht endgültig ist, zu folgern, daß die Vereinbarung bis zur Entscheidung der Kommission gemäß Art. 85 Abs. 3 EWGV nicht voll wirksam ist.

Deshalb müssen in der Zeit von der Anmeldung bis zu dem Tag, an dem eine Entscheidung der Kommission ergeht, die Gerichte, vor denen ein Rechtsstreit über ein ordnungsgemäß angemeldetes oder von der Anmeldung befreites Altkartell anhängig ist, diesem die nach dem anwendbaren Recht mit ihm verbundenen Rechtswirkungen zuerkennen, ohne daß diese Wirkungen deshalb in Zweifel gezogen werden könnten, weil etwa die Vereinbarkeit des Kartells mit Art. 85 Abs. 1 EWGV bestritten wird.

Der Gerichtshof hat sich dabei auf eigene frühere Rechtsprechung berufen:

In der Rechtssache 48/72 (Brasserie de Haecht, Urteil vom 6. Februar 1973, Slg. S. 86) hatte er im Hinblick auf Altkartelle ausgeführt, daß es „der vertragliche Vertrauensschutz [fordert], daß insbesondere dann, wenn das Kartell den Bestimmungen der VO Nr. 17 entsprechend angemeldet worden ist, der Richter über dessen Nichtigkeit erst befindet, nachdem die Kommission aufgrund dieser Verordnung [KartellVO] eine Entscheidung getroffen hat“. Im gleichen Sinne hatte er bereits in der Rechtssache 10/69 (Portelange, Urteil vom 9. Juli 1969, Slg. S. 316) entschieden.